



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Spezialtiefbauleistungen 2016 (AVAF 2016)

### Artikel 1. UAV 2012

- 1.1 Mit der Anwendbarkeitserklärung hinsichtlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen finden gleichzeitig die Einheitlichen Administrativen Bedingungen für die Ausführung von Bau- und Technischen Installationsleistungen 2012 [Uniforme Administratieve Voorwaarden voor de uitvoering van werken en van technische installatiewerken 2012] (UAV 2012) Anwendung, wobei der Auftragnehmer als Bauunternehmer im Sinne der UAV 2012 und das durch den Auftragnehmer angenommene Werk als das Werk jeweils im Sinne von § 1 Absatz 1 UAV 2012 gilt.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den UAV 2012 haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

### Artikel 2. Schaffung und Inhalt des Vertrags

- 2.1 Der Vertrag ist abgeschlossen durch Annahme des Angebots des Auftragnehmers oder durch einen schriftlichen Vertrag. Wenn nicht innerhalb von acht Arbeitstagen, nachdem der Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung eines mündlich erteilten Auftrags empfangen hat, die Richtigkeit dieser Bestätigung schriftlich bestritten wird, sind die Parteien an diese Bestätigung gebunden.
- 2.2 Wenn nicht anders vereinbart, finden die Zeichnungen, technischen Spezifikationen und Bedingungen des Hauptauftraggebers oder des Auftraggebers keine Anwendung.
- 2.3 Alle im Vertrag nicht genannten Leistungen bilden keinen Bestandteil des Vertrags.
- 2.4 Wenn nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber in jedem Fall die folgenden Verfahren und Kosten:
- Mehrwertsteuer (MwSt.);
  - Vornahme aller notwendigen Verkehrsmaßnahmen, Einholung etwaiger Genehmigungen und Bezahlung von Gebühren für Einrichtungen auf öffentlichem Grund;
  - Versicherungsbeiträge;
  - Kosten für das Anschließen und Abklemmen von Gas-, Wasser- und Stromleitungen sowie für den Verbrauch von Gas, Wasser und Strom;
  - auf Wunsch des Auftraggebers Prüfung von Baustoffen, Geräten und Hilfsmitteln (die Kosten dieser Prüfungen trägt der Auftraggeber);
  - Durchführung bodenspezifischer Untersuchungen, darin inbegriffen beispielsweise geotechnische und umwelttechnische Untersuchungen;
  - Durchführung von Berechnungen und Anfertigung von Zeichnungen;
  - (Höhen-)Bemessung, Messarbeiten sowie Kontrolle und Instandhaltung während der Ausführung;
  - erforderliche Abbruchs-, Abriss-, Hack-, Stütz- und Reparaturarbeiten an Bauwerken;
  - Schweiß- und Feuerarbeiten;
  - Montage von Pfahlköpfen, Wänden, Blindmauern und massiven Komponenten samt Bodenverbesserung in der richtigen Höhe;
  - Verrichtung aller Erd- und Entwässerungsarbeiten und Anbringen von Hilfskonstruktionen, die zur Stabilisierung anderer Konstruktionen und der Umgebung erforderlich sind;
  - Entfernung aller Hindernisse in, auf und über dem Erdboden, die die Ausführung des Werks behindern oder Schäden verursachen können;
  - Treffen der richtigen Auswahlentscheidungen im Einklang mit der arbeitshygienischen Strategie bei der Bestimmung der Gründungstechnik in der Entwurfsphase;
  - Treffen von Vorkehrungen oder Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm- und anderen Belästigungen, Umweltverschmutzungen sowie Schäden an Nachbargrundstücken, Anlagen, Datenträgern, Kabeln, Rohrleitungen und Straßenbelägen;
  - Auftraggeberprovision;
  - Beaufsichtigung der Rammarbeiten, Überwachen, Kalandrieren, Probebelasten, akustisches Durchmessen sowie Herstellen/Erproben von Bohrkernen;
  - Absperrung und Überwachung des Baugeländes;
  - Bereitstellung von (Abfall-)Containern und die Abladekosten;
  - Vornahme einer sog. KLIC-melding [Meldung im Rahmen des niederländischen Kataster- und Leitungsinformationszentrums], Markierung unterirdischer Kabel und Leitungen sowie Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem WION [niederländisches Gesetz über den Austausch von Informationen in Bezug auf unterirdische Netze];
  - Bereitstellung von Pausenräumen und sanitären Anlagen im Einklang mit den niederländischen Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes [Arbowetgeving];
  - Aufstellung von Qualitäts-, Sicherheits- und Prüfplänen.

### Artikel 3. Risikosteuerung, Preise

- 3.1 Die im Angebot genannten Preise basieren auf den am Datum des Angebots geltenden Steuern, Abgaben, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Material- und Rohstoffpreisen sowie anderen Kosten. Wenn nach dem Datum des Angebots eine oder mehrere dieser Kostenkategorien eine Änderung erfährt bzw. erfahren, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis aus diesem Grund anzupassen.
- 3.2 Wenn der Auftragnehmer Verrechnungspreise im Sinne von § 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 UAV 2012 angegeben hat, gelten diese ausschließlich, soweit das Werk unverändert zustande kommt und die Arbeiten unverändert verrichtet werden können. Wenn sich die Ausführungsweise ändert, werden die Arbeiten gemäß § 36 UAV abgerechnet.

### Artikel 4. Verpflichtungen des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer adäquat über die für die Ausführung des Werks relevanten und gegebenenfalls von dem Hauptauftragnehmer stammenden Teile des Leistungsverzeichnisses, über die Pfahlpläne und über sonstige einschlägige Dokumente und Kenntnisse, über die er verfügt, informieren. Wenn die oben genannten Dokumente vollständig oder teilweise Bestandteil des Vertrags sind, haben bei Widersprüchen zwischen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den oben genannten Dokumenten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Der Auftraggeber steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm übermittelten Daten ein.
- 4.2 Unbeschadet der Bestimmung in § 5 UAV 2012 trägt der Auftraggeber ferner dafür Sorge, dass der Auftragnehmer rechtzeitig über die für das Werk relevanten bzw. die preisbestimmenden geotechnischen und hydrologischen Daten, Informationen zur Verschmutzung des Bodens, zu vom Werk stammenden alten Baustoffen sowie zu vom Auftraggeber Verfügung gestellten Baustoffen, Daten zum baulichen Zustand von angrenzenden Bauten sowie zu Änderungen von das Werk und/oder das Gelände betreffenden Umständen, die dem Auftraggeber im Voraus bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen, verfügen kann. Der Auftraggeber steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm übermittelten Daten ein.

- 4.3 Der Auftraggeber steht für die Anweisungen und Hinweise ein, die der Hauptauftraggeber im Rahmen der durch ihn übernommenen Aufsicht über die Rammarbeiten direkt dem Auftragnehmer erteilt.
- 4.4 Wenn zwischen dem Hauptauftraggeber und dem Auftraggeber eine Bauversammlung abgehalten wird, bei der der Auftragnehmer nicht anwesend ist, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über Angelegenheiten, die in der Versammlung besprochen wurden, zu informieren, soweit sich diese auf das dem Auftragnehmer aufgetragene Werk beziehen. Der Auftraggeber weist dem Auftragnehmer in diesem Fall eine Abschrift der relevanten Passagen aus dem Protokoll zur Bauversammlung zu.
- 4.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die für die Ausführung des Werks erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber trägt die Abgaben und Gebühren, die möglicherweise für die Nutzung des Geländes oder die Ausführung der Gründungsarbeiten anfallen.
- 4.6 Zur Einhaltung der geltenden Vorschriften stellt der Auftraggeber Einrichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit bereit.
- 4.7 Der Auftraggeber wird alle Vorkehrungen treffen, die notwendig sind, um jegliche Belästigung für die Umgebung sowie Schäden an benachbarten Bauten und Umweltschäden zu verhindern.
- 4.8 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die von ihm selbst oder in seinem Namen vorgegebene Reihenfolge der auszuführenden Arbeiten, die vorgeschriebenen Pfahlssysteme oder Spundwandprofile und Gründungstechniken, darin inbegriffen der Einfluss, der durch die Bodenbeschaffenheit oder durch hydrologische Ursachen darauf ausgeübt werden kann, für den Zustand und die Lage von Kabeln, Rohrleitungen und Bauwerken oder Hindernissen im Untergrund, für nicht oder falsch übermittelte Informationen, die der Auftraggeber aufgrund des Vertrags bereitzustellen hat, und für die von ihm selbst oder in seinem Namen erteilten Anweisungen und Hinweise.
- 4.9 Unbeschadet der weiteren Verpflichtungen des Auftraggebers steht dieser abweichend von § 5 Absatz 4 UAV 2012 für die uneingeschränkte Eignung der von ihm vorgeschriebenen Baustoffe und der Baustoffe, die bei einem von ihm vorgeschriebenen Lieferanten bezogen werden müssen, ein, es sei denn, der Auftragnehmer hatte bezüglich dieser Baustoffe eine Wahlmöglichkeit.

### Artikel 5. Baugelände

- 5.1 Der Auftraggeber sorgt für eine ungehinderte Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Baugeländes oder - im Falle eines in einem Gewässer errichteten Bauwerks - für die Befahrbarkeit zur und von der Baustelle sowie für den Transport von Geräten, Materialien und Personal. Die Kosten für Maßnahmen, die eventuell notwendig sind, um das Gelände begehbar zu machen und um dessen Eignung für die Ausführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer zu gewährleisten, trägt der Auftraggeber.
- 5.2 Das Baugelände wird vom Auftraggeber oder in dessen Namen hinreichend inspiziert, gut im Stande gehalten und, soweit erforderlich, dahingehend ausgebaut, dass die Tragfähigkeit während der Arbeiten sichergestellt ist. Bei Bedarf wird vom Auftraggeber oder in dessen Namen zu diesem Zweck ein neuer Baustelleneinrichtungsplan samt zugehöriger Tragfähigkeitsberechnung erstellt. Der Auftraggeber wird sich dabei an die sogenannte SBRCURnet-Richtlinie 689:2016 „Begehbarkeit von Baugeländen“ (begaanbaarheid van bouwterreinen) halten.
- 5.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, oberirdisch an der Oberfläche befindliche Hindernisse, die die Arbeiten des Auftragnehmers behindern oder die Qualität des Werks beeinträchtigen oder dieses beschädigen, vorab zu beseitigen.
- 5.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass rund um die Stelle, an der der Auftragnehmer seine Arbeiten verrichtet, und rund um dessen Geräte hinreichend Platz vorhanden ist, darin inbegriffen hinreichend Platz für den Schutz benachbarter Arbeiten und den Schutz des Eigentums Dritter. Bei Bedarf wird der mindestens benötigte Freiraum vereinbart.
- 5.5 Der Auftraggeber sorgt für hinreichend Parkplätze für den Auftragnehmer sowie dessen Subunternehmer und Arbeitnehmer, ohne dass dem Auftragnehmer Kosten für diese Parkplätze entstehen.
- 5.6 Der Auftraggeber sorgt für die Realisierung und Instandhaltung geeigneter Zugangsmöglichkeiten von der öffentlichen Straße zum Baugelände und zum Lagerbereich.
- 5.7 Um ein sicheres Arbeitsumfeld sowie eine sichere Zufahrt und Ausfahrt zu gewährleisten und um die Ausführung des Werks des Auftragnehmers zu vereinfachen, sorgt der Auftraggeber für eine geeignete allgemeine Beleuchtung und eine direkte Beleuchtung des Baugeländes.
- 5.8 Der Auftraggeber sorgt für die Bereitstellung einer hinreichenden Strom- und Wasserversorgung auf dem Gelände, auf dem die Arbeiten verrichtet werden.
- 5.9 Der Auftraggeber sorgt für das Regeln und Umlenken des Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehrs ebenso wie für das Aufstellen, Pflegen und Entfernen aller notwendigen Verkehrsschilder sowie für sonstige Verkehrsmaßnahmen.
- 5.10 Der Auftraggeber sorgt für Pausenräume und sanitäre Anlagen, die den Anforderungen des niederländischen Gesetzes über Arbeitsbedingungen [Arbeidsomstandighedenwet] genügen und die (auch) dem Auftragnehmer zur Verfügung stehen.
- 5.11 Der Auftraggeber muss dauerhaft geeignete und effiziente Rettungsmittel, darin inbegriffen - soweit erforderlich - Rettungsboote und Steuerleute, zur Verfügung stellen und im Stand erhalten.
- 5.12 Der Auftragnehmer hat das Recht, sein Werk mittels Zäunen abzusperren. Nach einer Absperrung seines Werks ist nur der Auftragnehmer berechtigt, sich dort aufzuhalten.
- 5.13 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf eine Kostenerstattung und/oder Fristverlängerung, wenn die Ausführung seiner Arbeiten dadurch verzögert wird oder ihm anderweitig dadurch ein Schaden entsteht, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht erfüllt, es sei denn, die Kosten und/oder die Verzögerung haben ihre Ursache in einem Umstand, der vom Auftragnehmer verschuldet wurde.

## Artikel 6. Boden

- 6.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, unterirdisch befindliche Hindernisse, die die Arbeiten des Auftragnehmers behindern oder die die Qualität des Werks beeinträchtigen oder dieses beschädigen könnten, vorab zu beseitigen. Der Auftraggeber sorgt für die Beseitigung der (von Menschenhand oder anderweitig entstandenen) Hindernisse (einschließlich archäologischer Objekte), die während der Ausführung der Arbeiten entdeckt werden.
- 6.2 Der Auftraggeber sorgt für eine adäquate Vorrichtung für das Entfernen und Einpacken der im Boden entdeckten giftigen oder schädlichen Materialien sowie für einen adäquaten Schutz vor solchen Materialien. Wenn der Auftragnehmer bei der Ausführung des Werks im Zusammenhang mit der Entdeckung von Gegenständen oder Stoffen im Sinne von § 6 Absatz 16a UAV 2012 Sicherheitsvorkehrungen treffen muss, werden ihm die daraus resultierenden Verpflichtungen oder Kosten als Mehrarbeit vergütet.
- 6.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Verpflichtungen aus dem WION erfüllt sind. Der Auftraggeber sorgt unter anderem für die KLIJ-Meldung sowie dafür, dass auf der Baustelle der genaue Standort der vorhandenen oberirdischen oder unterirdischen Hindernisse, Kabel und Rohrleitungen abgesteckt, markiert oder angezeigt wird. Er stellt Zeichnungen bereit, auf denen deren präzise Position und deren präzises Niveau in Bezug auf das Werk des Auftragnehmers angegeben sind. Er sorgt für eine genaue Anweisung gegenüber dem Verantwortlichen auf Seiten des Auftragnehmers.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf eine Kostenerstattung und/oder Fristverlängerung, wenn die Ausführung seiner Arbeiten dadurch verzögert wird oder ihm anderweitig dadurch ein Schaden entsteht, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht erfüllt, es sei denn, die Kosten und/oder die Verzögerung haben ihre Ursache in einem Umstand, der vom Auftragnehmer verschuldet wurde.

## Artikel 7. Beginn des Werks; Ausführungsdauer

- 7.1 Der Auftraggeber wird in Absprache mit dem Auftragnehmer eine realistische Planung erstellen. § 7 Absatz 1 UAV 2012 findet keine Anwendung.
- 7.2 Der Auftraggeber muss in Absprache mit dem Auftragnehmer die Baustelle am ersten Tag der vereinbarten Woche bereitstellen. Die Parteien legen in gegenseitigem Einvernehmen fest, an welchem Tag in der vereinbarten Woche das Werk beginnt.
- 7.3 Sollte es nicht möglich sein, dass der Auftragnehmer seine Arbeit in der vereinbarten Woche anfängt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer so früh wie möglich, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn oder die zwischen den Parteien vereinbarte Anzahl von Arbeitstagen vor dem vereinbarten Anfangsdatum, diesbezüglich warnen.
- 7.4 Wenn die Arbeit durch Zutun des Auftraggebers nicht in der vereinbarten Woche aufgenommen werden kann, ist mit dem Auftragnehmer eine neue Anfangswoche zu vereinbaren, die in die Planung des Auftragnehmers passt.
- 7.5 Wenn der Beginn oder die Fortsetzung des dem Auftragnehmer aufgetragenen Werks durch höhere Gewalt, durch dem Auftraggeber anzurechnende Umstände oder durch eine Änderung des Vertrags oder der Ausführungsbedingungen verzögert wird, hat der Auftraggeber den Schaden, der dem Auftragnehmer dadurch entsteht, zu ersetzen.
- 7.6 Der Auftraggeber wird die Stillstands bedingten Kosten, wirtschaftlichen Verluste und Folgeschäden, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass die vom Auftraggeber und von Dritten auszuführenden Arbeiten und/oder Lieferungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden, oder durch andere Umstände entstehen, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, dem Auftragnehmer ersetzen.
- 7.7 Unter höherer Gewalt wird verstanden: jede vom Willen und/oder von der Kontrolle des Auftragnehmers unabhängige, ihm nicht anrechenbare Ursache, die den Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindert. Unter höherer Gewalt wird in jedem Fall verstanden: außergewöhnlich hoher oder niedriger Wasserstand, Eisgang, undurchführbares Wetter, Streik, Aufruhr, Belästigen und Verzögerungen bei vom Auftraggeber und/oder von Dritten zu verrichtenden Arbeiten und Lieferungen außerhalb der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.
- 7.8 Wenn der Auftragnehmer durch geänderte Umstände, höhere Gewalt oder Aussetzung der Arbeiten daran gehindert ist, den Vertrag auszuführen oder vollständig auszuführen, hat er das Recht, die Ausführung des Vertrags anzupassen. Der Auftragnehmer wird dabei die berechtigten Interessen des Auftraggebers berücksichtigen.
- 7.9 Unbeschadet des § 14 UAV 2012 wird die geänderte Ausführung infolge der in Artikel 7.8 genannten Umstände als Mehr- und Minderarbeit abgerechnet.

## Artikel 8. Versicherung

- 8.1 Abweichend von § 43b Absatz 1 UAV 2012 versichert der Auftraggeber das Werk ab Beginn des Werks bis einschließlich zum Ende der Instandhaltungsfrist, falls vereinbart, jedenfalls aber bis einschließlich der Abnahme, mittels einer CAR-Versicherung gegen alle materiellen Schäden, Verlust oder Zerstörung durch jede denkbare Ursache, unter Außerachtlassung von Artikel 951 und, soweit erforderlich, von Artikel 932 Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches [BW], in Höhe eines Betrags, der ausreicht, um aus dem Schadenersatz die Kosten für Räumung, Ausbesserung oder Austausch dessen, was beschädigt wurde oder verloren gegangen ist, bestreiten zu können. Diese CAR-Versicherung muss einen Primärschutz dergestalt bieten, dass diese Vorrang vor anderen Versicherungen hat.
- 8.2 In den Bedingungen der CAR-Versicherung ist zu regeln, dass in jedem Schadensfall die Auszahlung der Versicherungsleistungen an den Eigentümer der Sachen erfolgt. Abzüge aufgrund eigener Gefahr zu Lasten des Auftragnehmers dürfen stets maximal 1% seiner Werkvergütung pro Schadensfall betragen. Der Auftraggeber wird etwaige Schäden nicht mit dem Auftragsbetrag des Auftragnehmers verrechnen.
- 8.3 Die Versicherung deckt mindestens:
- die Schäden, die durch Verlust und/oder materielle Beschädigung (eines Teils) des Werks sowie aller zusätzlichen Werke, Mehrarbeiten, Änderungen, aller für das Werk bestimmten Materialien und Baustoffe, Konstruktionen, Zubehör und weiter aller vorübergehenden und/oder Hilfswerke, Hilfsmaterialien sowie aller anderen zugunsten des Werks einzusetzenden Objekte entstehen;
  - die Haftung für Schäden, die aus der Ausführung des Werks auf dem Baugelände und/oder in dessen unmittelbarer Umgebung resultieren oder damit zusammenhängen, darin begriffen die Schäden, die durch Arbeitsgeräte verursacht werden, die unter das niederländische Gesetz über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (WAM) fallen;
  - materielle Beschädigung und/oder Verlust von Eigentümern des Hauptauftraggebers, die durch die Arbeiten verursacht werden.
- 8.4 Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass die CAR-Versicherung keine Klausel für in den Boden geformte Pfähle und/oder Spundwände enthält.
- 8.5 Der Auftraggeber wird ausbedingen, dass in der Police alle an der Ausführung des Werks beteiligten Parteien und deren Arbeitnehmer gegenseitig als Dritte gelten.

- 8.6 Unbeschadet der Verantwortung des Auftraggebers, die Verpflichtungen aus diesem Artikel zu erfüllen, ist der Auftraggeber verpflichtet, vor Beginn des Werks die Police, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Klauseln auszuhändigen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, auf Wunsch des Auftragnehmers nachzuweisen, dass tatsächlich eine Deckung besteht.
- 8.7 Unbeschadet des Artikel 8.1 gelten weder der Auftraggeber - in welcher Eigenschaft auch immer - noch dessen Arbeitnehmer als Mitversicherte(r) im Rahmen der Versicherungspolice des Auftragnehmers.
- 8.8 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer schadlos in Bezug auf Schäden, die von der CAR-Versicherung nicht gedeckt sind, da der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus diesem Artikel verletzt hat.

## Artikel 9. Haftung der Parteien

- 9.1 Falls der Auftragnehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt und den Auftraggeber ihn deshalb in Verzug setzt, hat dies schriftlich zu erfolgen und hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer dabei eine angemessene Frist für die nachträgliche Erfüllung seiner Verpflichtungen zu setzen.
- 9.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung:
- a. für Fehlstellungen von Pfählen und (Spund-)Wänden, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese nachweislich grob fahrlässig verursacht und diese wurden durch den Auftraggeber frühzeitig schriftlich gemeldet;
  - b. für Schäden an unterirdischen Kabeln, Rohren und Rohrleitungen, Culverts, Abwasserkanälen und dergleichen, es sei denn, der Auftraggeber hat ihn anhand von Zeichnungen hinreichend über die Lage informiert und die tatsächliche Lage stimmt mit den übermittelten Informationen überein;
  - c. für Schäden aufgrund von Fehlern im Entwurf, es sei denn, aus dem Vertrag ergibt sich ausdrücklich, dass der Auftragnehmer für den Entwurf des gesamten Werks oder des Teils, in dem der Fehler aufgetreten ist, verantwortlich ist.
- 9.3 Die Verpflichtung des Auftragnehmers, Schadenersatz - gleich aus welchem Grund - zu leisten, ist jederzeit auf die Höhe des Auftragsbetrags beschränkt.
- 9.4 Unbeschadet des Artikels 9.3 ist die Verpflichtung des Auftragnehmers, Schadenersatz zu leisten, auf den Betrag beschränkt, auf den die vom Auftragnehmer oder (auch) zu dessen Gunsten abgeschlossene CAR-Versicherung, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder Betriebshaftpflichtversicherung im konkreten Fall einen Zahlungsanspruch gewährt.
- 9.5 Wenn die in Artikel 9.4 genannten Versicherungen aus irgendeinem Grund im Falle eines Schadens, für den der Auftragnehmer in Haftung genommen wird, keinen Zahlungsanspruch gewähren, ist die Haftung des Auftragnehmers schließlich auf 10% des Auftragsbetrags, maximal jedoch auf € 225.000,-, beschränkt.
- 9.6 In dem in Artikel 9.5 beschriebenen Fall gilt grundsätzlich, dass Schäden am Werk im Sinne von § 44 Absatz 1 UAV 2012 zu Lasten des Auftraggebers gehen, es sei denn, der Schaden wurde am Auftragnehmer zugerechnet.
- 9.7 In dem in Artikel 9.5 beschriebenen Fall übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Schäden an mit dem Werk zusammenhängenden Werken des Auftraggebers und anderen Werken und Eigentümern des Auftraggebers oder Dritter, es sei denn, der Schaden wurde durch die Ausführung des Werks verursacht und beruht auf Vorsatz oder grober Schuld des Auftragnehmers, seines Personals, seiner Auftragnehmer oder seiner Lieferanten.
- 9.8 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer schadlos in Bezug auf alle Ansprüche Dritter wegen Schäden, für die der Auftragnehmer gemäß dem zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrag nicht haftet.

## Artikel 10. Abnahme

- 10.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber mitteilen, wenn das Werk seiner Meinung nach fertiggestellt ist. Die Einreichung einer Rechnung über die Endtermin oder einer Endabrechnung gilt als Mitteilung über die Fertigstellung der dafür ausgeführten Arbeiten.
- 10.2 Der Auftraggeber wird anlässlich der Mitteilung über die Fertigstellung das Werk abnehmen und anschließend dem Auftragnehmer mitteilen, ob das Werk gebilligt wird, eventuell unter Angabe der noch auszubessernden Auslieferungspunkte.
- 10.3 Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber es billigt oder wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Tag, an dem das Werk laut Mitteilung des Auftragnehmers fertiggestellt war, schriftlich mitgeteilt hat, dass das Werk nicht zu billigen. Das Werk gilt auch dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber es in Gebrauch nimmt, worunter auch der Fall verstanden wird, dass der Auftraggeber weitere Arbeiten am Werk verrichtet.
- 10.4 Als Tag der Abnahme gilt der Tag, an dem das Werk laut Mitteilung des Auftragnehmers fertiggestellt war, sofern das Werk danach gemäß Artikel 10.3 als abgenommen angesehen werden kann.

## Artikel 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Solange der Auftraggeber keine vollständige Zahlung im Rahmen des Vertrags geleistet hat, trägt weiterhin der Auftraggeber die Kosten und Gefahr für die gelieferten Materialien und bleiben diese unabhängig davon, ob sie verarbeitet wurden, Eigentum des Auftragnehmers.
- 11.2 Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf vom Auftraggeber bereits bezahlte Materialien, wenn und soweit der Auftraggeber andere, auch später gelieferte Materialien nicht bezahlt.

## Artikel 12. Streitigkeiten

- 12.1 Wenn die Parteien im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart haben, werden alle Streitigkeiten - einschließlich derer, die nur eine der Parteien als solche betrachtet -, die anlässlich des Vertrags oder daraus resultierender Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen können, im Schiedsverfahren gemäß der niederländischen Schiedsordnung des Schiedswesens im Bauwesen [Reglement van Raad van Arbitrage voor de Bouw] in der am Tag der Auftragserteilung bzw. Auftragsbestätigung geltenden Fassung entschieden.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat das Recht, eine Streitigkeit anstelle eines Schiedsverfahrens im Sinne von Artikel 12.1 an dem am Bezirk des Auftragnehmers zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- 12.3 Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen vollständig oder teilweise durch ein Schieds- oder anderes Gericht für nichtig oder unverhältnismäßig belastend befunden wird, gilt grundsätzlich, dass diese in eine Bestimmung umgewandelt wird, die so weit wie möglich unter Aufrechterhaltung ihres Inhalts und Zwecks nicht als nichtig oder unverhältnismäßig belastend angesehen werden kann.

*Hinterlegt in der Geschäftsstelle des Gerichts [Arrondissementsrechtbank] Utrecht am 6. Januar 2016 unter der Nummer 10/2016.*

*Im Falle von Abweichungen der Interpretation ist die Niederländische Fassung maßgebend.*